

Allgemeine Einkaufsbedingungen (AEB) der Mussler Cosmetic Production GmbH

§ 1 Allgemeines – Geltungsbereich: (1) Unsere Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich für an uns erbrachte Lieferungen und Leistungen; entgegenstehende oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Lieferanten erkennen wir nicht an, es sei denn, wir haben ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Geschäftsbedingungen abweichender Bedingungen des Lieferanten die Leistung vorbehaltlos annehmen. (2) Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Lieferanten zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag und der Bestellung schriftlich niedergelegt. (3) Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte und Verträge mit dem Lieferanten. (4) Unsere Einkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichem Sondervermögen.

§ 2 Bestellungen: Wir sind berechtigt, unsere Bestellung kostenfrei zu widerrufen, sofern der Lieferant uns diese nicht innerhalb von 10 Tagen nach Eingang der Bestellung unverändert bestätigt.

§ 3 Preise - Zahlungsbedingungen: (1) Die in der Bestellung angegebenen Preise sind bindend. (2) Rechnungen haben die Pflichtangaben nach § 14 Abs. 4 UStG zu enthalten. Sie sind mit separater Post einzureichen; sie müssen unsere Bestellnummer sowie das Datum der Lieferung und die Nummer des Lieferscheines angeben. (3) Die Zahlung erfolgt, sofern nichts anderes vereinbart ist, innerhalb von 30 Tagen abzüglich 3 % Skonto oder innerhalb von sechzig Tagen netto nach Waren- und Rechnungseingang. (4) Die Forderungen aus mit uns geschlossenen Verträgen können nur mit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung abgetreten werden.

§ 4 Lieferzeit - Folgen der Fristüberschreitung: (1) Der von uns angegebene Lieferzeitpunkt ist verbindlich. Sind Verzögerungen zu erwarten oder eingetreten, so hat der Lieferant uns unverzüglich schriftlich zu informieren. Unsere Rechte wegen Verzögerung der Leistung bleiben von dieser Informationspflicht unberührt. (2) Gerät der Lieferant mit der Lieferung in Verzug, hat er für jeden Werktag der Verspätung 0,1 %, höchstens jedoch 5 % der Auftragssumme als Vertragsstrafe zu zahlen. Die Geltendmachung der gesetzlichen Ansprüche wegen Verzögerung der Leistung bleibt unberührt. (3) Liefert der Lieferant auch nicht innerhalb einer von uns gesetzten angemessenen Nachfrist, sind wir berechtigt, die Annahme abzulehnen, vom Vertrag zurückzutreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Zum Rücktritt sind wir auch dann berechtigt, wenn der Lieferant die Verzögerung nicht verschuldet hat. Die uns durch den Verzug entstehenden Mehrkosten gehen zu Lasten des Lieferanten.

§ 5 Versandbedingungen: (1) Die Lieferung hat an den von uns angegeben Bestimmungsort zu erfolgen. Soweit nichts anderes vereinbart ist, gehen Versand- und Verpackungskosten zu Lasten des Lieferanten. (2) Die gelieferte Ware ist verpackt anzuliefern, sofern ihre Natur eine Verpackung bei der Beförderung erfordert. Die Verpackung muss beförderungssicher sein. Verpackungsmaterialien werden nur auf ausdrücklichen Wunsch, auf Risiko und zu Lasten des Lieferanten zurückgeliefert. (3) Der Versand der Ware erfolgt bis zum Eintreffen am Bestimmungsort auf Gefahr des Lieferanten, es sei denn, der Transport wird mit unseren eigenen Fahrzeugen durchgeführt. Trifft die Sendung in beschädigter Verpackung oder nicht eindeutig gekennzeichnet am Bestimmungsort ein bzw. wird sie in beschädigter Verpackung oder nicht eindeutig gekennzeichnet an unseren Fahrer bzw. ein von uns bestimmtes Transportunternehmen ausgeliefert, oder erfolgt ihre Lieferung in nicht geeigneten Transportfahrzeugen (z. B. verschmutzte Laderäume), so sind wir berechtigt, die Warensendung ohne inhaltliche Prüfung zurückzuweisen. Die Kosten einer eventuellen Rücklieferung trägt der Lieferant. (4) Jeder Lieferung ist ein Lieferschein unter Angabe der in der Bestellung angegebenen Produktbezeichnung sowie der Bestell- und Produktnummer beizufügen.

§ 6 Abnahme: (1) Die Abnahme der gelieferten Ware erfolgt stets unter Vorbehalt der Geltendmachung sämtlicher Rechte, insbesondere aus mangelhafter oder verspäteter Lieferung. (2) Für Zustand, Art, Menge und Gewicht einer Lieferung sind die bei unserer Eingangsprüfung festgestellten Werte maßgebend. Wir sind berechtigt, Mehr- oder Minderlieferungen außerhalb einer Toleranz von fünf Prozent zurückzuweisen.

§ 7 Untersuchungs- und Rügeobliegenheit: (1) Eine Wareneingangskontrolle findet im Hinblick auf offenkundige Mängel statt. Verborgene Mängel rügen wir, sobald diese nach den Gegebenheiten des ordnungsgemäßen Geschäftslaufes festgestellt werden. (2) Der Lieferant verzichtet für alle innerhalb von vierzehn Tagen ab Feststellung gerügten Mängel auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge. (3) Senden wir mangelhafte Ware an den Lieferanten zurück, so sind wir berechtigt, dem Lieferanten den Rechnungsbetrag nebst Rücksendungskosten zurück zu belasten zzgl. einer Aufwandspauschale von 5 % des Preises der mangelhaften Ware. Den Nachweis höherer Aufwendungen behalten wir uns vor. Der Nachweis geringerer oder keiner Aufwendungen wird hierdurch nicht ausgeschlossen.

§ 8 Gewährleistung: (1) Uns stehen die gesetzlichen Gewährleistungsrechte in vollem Umfang zu. Insbesondere sind wir berechtigt, nach unserer Wahl Nacherfüllung - Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder Lieferung einer mangelfreien Sache (Nachlieferung) - innerhalb angemessener Frist zu verlangen. Keiner Frist bedarf es, wenn die Nacherfüllung fehlergeschlagen oder für uns unzumutbar ist. (2) Kommt der Lieferant im Falle der mangelhaften Lieferung seiner Pflicht zur Nacherfüllung innerhalb der gesetzten Frist nicht nach, so können wir nach unserer Wahl auf Kosten des Lieferanten den Mangel selbst oder durch einen Dritten beseitigen lassen bzw. uns bei einem Dritten ersatzweise eindecken, vom Vertrag zurückzutreten, die Vergütung mindern oder Schadenersatz verlangen. (3) Die Frist für die Verjährung von Mängelansprüchen beträgt drei Jahre. Sie beginnt mit Gefahrübergang.

§ 9 Freistellung bei Sach- und Rechtsmängel: Der Lieferant stellt uns von sämtlichen Ansprüchen Dritter - gleich aus welchem Rechtsgrund - frei, die diese wegen eines Sach- oder Rechtsmangels oder eines sonstigen Fehlers eines vom Lieferanten gelieferten Produkts erheben. Notwendige Kosten unserer Rechtsverfolgung werden vom Lieferanten erstattet.

§ 10 Fertigungsmittel: (1) Dem Lieferanten zur Verfügung gestellte bzw. von diesem auf unsere Rechnung beschaffte Fertigungsmittel (Muster, Formen, Filme, Zeichnungen, etc.) verbleiben in unserem Eigentum bzw. gehen in unser Eigentum über. Sie sind nach Aufforderung einschließlich aller Duplikate an uns zurückzugeben; insoweit ist der Lieferant zur Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes nicht befugt. (2) Der Lieferant verpflichtet sich, die Fertigungsmittel des Bestellers nur zu vervielfältigen oder diese an Dritte weiterzugeben, soweit das für die Erledigung der Aufträge des Bestellers erforderlich ist. (3) Der Lieferant ist verpflichtet, vorgenannte Gegenstände unentgeltlich zu pflegen, zu unterhalten und normalen Verschleiß zu beheben. (4) Die aufgeführten Unterlagen sind vertraulich zu behandeln und dürfen nur zur Ausführung unserer Aufträge verwendet werden.

§ 11 Schutzrechte: (1) Der Lieferant steht dafür ein, dass die gelieferte Ware bzw. deren Verwendung keine gewerblichen Schutzrechte oder sonstigen Rechte Dritter verletzt. Sofern solche Rechte dennoch bestehen, hat der Lieferant uns ohne Rücksicht auf seine oder unsere Kenntnis einen daraus resultierenden Schaden zu ersetzen. (2) Der Lieferant ist verpflichtet, uns von Ansprüchen Dritter aus gewerblichen Schutzrechten freizustellen.

§ 12 Sicherheit - Umweltschutz - REACH: (1) Die Lieferungen und Leistungen des Lieferanten müssen den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere den Sicherheits- und Umweltbestimmungen sowie im Besonderen der Verordnung (EG) 1907 / 2006 (REACH) entsprechen. (2) Bei Lieferungen und Leistungen auf unserem Gelände sind unsere Sicherheits- und Ordnungsvorschriften zu beachten, die in diesem Falle Vertragsbestandteil sind.

§ 13 Geheimhaltung: Der Lieferant ist verpflichtet die Geschäftsbeziehung als solche sowie alle nicht bereits offenkundigen Einzelheiten, insbesondere technischer oder kaufmännischer Natur, die dem Lieferanten durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, vertraulich zu behandeln und nicht an Dritte weiterzugeben.

§ 14 Eigentumsvorbehalt: Das Eigentum der gelieferten Ware geht nach Bezahlung auf uns über. Jeder verlängerte oder erweiterte Eigentumsvorbehalt ist ausgeschlossen.

§ 15 Kündigung - Rücktritt: Wir sind ferner berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder zu kündigen, wenn über das Vermögen des Lieferanten das Insolvenzverfahren eröffnet ist oder der Lieferant seine Zahlungen oder Leistungen nicht nur vorübergehend einstellt hat.

§ 16 Erfüllungsort: Erfüllungsort für die Lieferung ist die in der Bestellung angegebene Hausanschrift, Erfüllungsort für die Zahlung ist Baden-Baden.

§ 17 Gerichtsstand - Rechtszuständigkeit: (1) Gerichtsstand für eventuelle Streitigkeiten ist Baden-Baden. Die Gerichtsstandsvereinbarung gilt auch für Scheck-, Wechsel- und Urkundsverfahren. Wir sind jedoch nach unserer Wahl auch berechtigt, den Lieferanten an einem anderen zulässigen Gerichtsstand zu verklagen. (2) Das Rechtsverhältnis unterliegt ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland, mit Ausnahme des Einheitlichen UN-Kaufrechts (CISG).

§ 18 Teilunwirksamkeit: Sollte eine der vorstehenden Bestimmungen unwirksam sein, so wird hiervon die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.